

Preisstellung: zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer  
Lieferung: ab Werk, zuzüglich Verpackung

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen,  
Änderungen vorbehalten!

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### § 1 Anwendbarkeit

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen finden keine Anwendung auf Bauleistungen. Wenn visago Systems & Controls GmbH & Co. KG den Einbau, die Verlegung oder die Montage der gelieferten Baumaterialien, Bauteile oder Bauelemente vornimmt, so ist die ausschließlich geltende Vertragsgrundlage hierfür die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), und zwar die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B) und die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB, Teil C).
2. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten – mit Ausnahme des in § 1 (1) geregelten Falls der Erbringung von Bauleistungen – im geschäftlichen Verkehr der visago Systems & Controls GmbH & Co. KG mit Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Besteller) und sind Bestandteil all unserer Angebote und Verträge über Warenlieferungen, auch in künftiger Geschäftsverbindung.
3. Der Besteller stimmt durch die Vertragsannahme der Anwendung unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich zu und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Geschäftsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Sollte der Besteller hiermit nicht einverstanden sein, wird er uns hierauf sofort schriftlich hinweisen.

### § 2 Angebote, Lieferfristen, Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden und etwaige Zusicherungen unserer Verkäufer, Monteure und Servicetechniker.
2. Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn wir haben Sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.
3. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreis, wenn wir dies schriftlich zugesagt haben. Sie verstehen sich ab Werk und zzgl. aktuell geltender Umsatzsteuer.
4. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

### § 3 Liefermodalitäten

1. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Teillieferungen sind zulässig.
2. Für unsere Lieferungen ist die Verladestelle der Erfüllungsort.
3. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhr Straße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Bestellers die befahrbare Anfuhr Straße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Besteller zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Besteller berechnet.

### § 4 Zahlung, Zurückbehaltungsrecht

1. Rechnungen sind sofort nach Empfang der Ware fällig und ohne Abzug zu bezahlen.
2. Zahlungsziele und Skonti bedürfen der besonderen Vereinbarung.
3. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass sonst keine fälligen Rechnungen des Bestellers bei uns offen sind.
4. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung; Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Besteller.
5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers haben wir Anspruch auf Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen.
6. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
7. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

### § 5 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Besteller hat uns alle erkennbaren und offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 10 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die rechtzeitige und formgerechte Rüge, gilt unsere Leistung insoweit als vertragsgemäß.
2. Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und -fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Besteller die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
3. Sofern die Ware einen Mangel aufweist, sind wir berechtigt, unsere Pflicht zur Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Neulieferung nachzukommen. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Besteller die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte auf Rücktritt und Minderung zu.
4. Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren 12 Monate nach Lieferung.

## § 6 Haftung

1. Unsere Haftung – sowie die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug oder sonstigen Pflichtverletzungen), sind, ausgenommen der in § 6 (2) geregelten Fälle, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (also einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Der in § 6 (1) geregelte Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen oder wir eine Garantie übernommen haben.

## § 7 Eigentumsvorbehalte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstandenen und noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
2. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren. Wird Vorbehaltsware vom Besteller, allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Der Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 20 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert im Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwertung oder Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die vorgenannten Forderungen tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
4. Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der vorgenannten abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hin hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
6. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwertung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
7. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheit die Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

## § 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Geschäftssitz der visago Systems & Controls GmbH & Co. KG. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage am Geschäftssitz des Bestellers oder vor anderen gesetzlich zuständigen Gerichten zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 9 Schriftform

Alle rechtserheblichen Erklärungen, wie Fristsetzungen, Kündigungen oder Rücktrittserklärungen, sowie Änderungen und Ergänzungen geschlossener Verträge oder Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

visago Systems & Controls GmbH & Co. KG  
Neuwiesenstraße 20  
73235 Weilheim an der Teck

Telefon: +49 (0)7023 95 7337 – 0  
E-Mail: [info@visago-controls.com](mailto:info@visago-controls.com)  
Web: [www.visago-controls.com](http://www.visago-controls.com)